

14

Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen dienen dazu, die finanzielle Belastung von aussergewöhnlichen Investitionsvorhaben auf zusätzliche Jahre zu verteilen. Sie stehen ausschliesslich den geplanten Vorhaben zu und stellen daher zweckgebundenes Eigenkapital dar. Durch die Mittelbindung gelten für Vorfinanzierungen besondere Voraussetzungen.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Definition	2
3	Grundsatzentscheid	2
4	Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung	3
5	Buchführung	3
5.1	Einlage	3
5.2	Verzinsung	4
5.3	Entnahme	4
5.4	Auflösung	4
6	Praxisbeispiel	4

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesezt

- § 87 Spezialfinanzierungen, a. im Allgemeinen
- § 90 Spezialfinanzierungen, d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben
- § 122 Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen
- § 124 Erfolgsrechnung

Gemeindeverordnung

- § 36 Interne Zinsen

2 Definition

Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben sind Spezialfinanzierungen und werden als zweckgebundenes Eigenkapital bilanziert. Sie dienen dazu, die finanzielle Belastung eines künftigen, sehr grossen bzw. aussergewöhnlichen Investitionsvorhabens auf mehrere Jahre zu verteilen und grössere Steuerfussschwankungen zu vermeiden. Aussergewöhnlich sind Investitionen, die den üblichen Investitionsrahmen der Gemeinde sprengen (z.B. Neubau einer Turnhalle).

Bei regelmässigen Investitionen lässt sich das Bedürfnis nach einer Reservebildung bzw. nach einer vorgezogenen Finanzierung künftiger Abschreibungen hingegen nicht rechtfertigen. Vorfinanzierungen sind zwar erlaubt, jedoch nicht zweckmässig.

Nicht gestattet sind Vorfinanzierungen für Aufwände der Erfolgsrechnung, d.h. für die Deckung von Aufwandüberschüssen oder für Konsumaufwendungen.

3 Grundsatzentscheid

Für die Bildung einer Vorfinanzierung ist ein Grundsatzentscheid über die Zweckbindung der Mittel und deren Höhe zu fassen. Die im Grundsatzentscheid festzuhaltende Obergrenze der Vorfinanzierung ist abhängig von der voraussichtlichen Nettoinvestition. Zuständig für den Beschluss ist, unabhängig von der Höhe der geplanten Vorfinanzierung, immer die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament.

Zudem ist das konkrete Investitionsvorhaben in den Finanz- und Aufgabenplan bzw. in die Investitionsplanung einzustellen. Damit ist sichergestellt, dass die Umsetzung eine feste Absicht des Gemeindevorstands ist.

Der Grundsatzentscheid hat keinen Einfluss auf den Verpflichtungskredit für das eigentliche Investitionsvorhaben. Der Kredit ist regulär beim zuständigen Organ (je nach Höhe des Kredits) einzuholen.

4 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung

Vorfinanzierungen werden als zweckgebundenes Eigenkapital bilanziert. Je Investitionsvorhaben ist ein separates Konto zu führen. Dabei ist die vorgegebene Untergliederung gemäss dem Kontenrahmen zu beachten.

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
293	Vorfinanzierungen
2930	Vorfinanzierungen
2930.0x	Vorfinanzierungen allgemeiner Haushalt
2930.1x	Vorfinanzierungen Wasserwerk (Eigenwirtschaftsbetrieb)
2930.2x	Vorfinanzierungen Abwasserbeseitigung (Eigenwirtschaftsbetrieb)
2930.3x	Vorfinanzierungen Abfallwirtschaft (Eigenwirtschaftsbetrieb)
2930.40-2930.99	Vorfinanzierungen weiterer Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Vorfinanzierungen werden nominal geführt und unterliegen keiner Bewertung. Die Offenlegung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

5 Buchführung

5.1 Einlage

Die jährlich geplante Einlage in die Vorfinanzierung muss ins Budget eingestellt und mit diesem beschlossen werden. Dies ist möglich bis zum Jahr des Nutzungsbeginns, aber nur zulässig, wenn das Budget durch die geplante Einlage in die Vorfinanzierung keinen Aufwandüberschuss ausweist. Die tatsächliche Einlage der budgetierten Tranche in der Jahresrechnung erfolgt hingegen unabhängig vom Jahresergebnis.¹ Das heisst, auch wenn die Einlage in die Vorfinanzierung zu einem Aufwandüberschuss oder einem Bilanzfehlbetrag in der Jahresrechnung führt, ist sie zu tätigen.

Die Höhe der budgetierten Einlage in die Vorfinanzierung darf jährlich variieren. In der Summe dürfen die Einlagen die im Grundsatzentscheid festgelegte Gesamthöhe jedoch nicht übersteigen. Zusätzliche Einlagen aufgrund eines günstigen Rechnungsabschlusses sind nicht erlaubt.

Die Einlage erfolgt im betreffenden Aufgabenbereich und wird als ausserordentlicher Aufwand verbucht. Nicht zulässig ist die Äufnung der Vorfinanzierung durch einen Übertrag aus einem anderen Eigenkapitalkonto.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3893.xx	2930.xx	Einlage in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

¹ Weisung Gemeindegesetz, Seite 159

5.2 Verzinsung

Die Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts (steuerfinanzierter Haushalt) werden nicht verzinst. Intern verzinst werden jedoch Vorfinanzierungen von Eigenwirtschaftsbetrieben.

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

5.3 Entnahme

Die Entnahme aus der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen, und zwar ab Nutzungsbeginn der Anlage. Unabhängig davon werden die planmässigen Abschreibungen der Anlage vorgenommen. Durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung wird ein Ertrag generiert, welcher die finanzielle Belastung in der Erfolgsrechnung mindert. Die Entnahme ist im Budget einzustellen und in der Jahresrechnung zu vollziehen.

Die Entnahme erfolgt im betreffenden Aufgabenbereich.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2930.xx	xxxx.4893.xx	Entnahme aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

5.4 Auflösung

Sobald feststeht, dass von einem geplanten Investitionsvorhaben abgesehen wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. Ebenfalls aufzulösen sind die geäußneten Mittel, wenn das Vorhaben seit fünf Jahren nicht mehr weiterverfolgt wird oder wenn die Anlage (z.B. Turnhalle) aufgrund einer irreparablen Beschädigung (z.B. Zerstörung durch einen Brand) nicht mehr betrieblich genutzt werden kann. Dann muss die Anlage ausserplanmässig abgeschrieben und die Vorfinanzierung zeitgleich aufgelöst werden.

Die Auflösung erfolgt umgehend und in einer Tranche zugunsten des betreffenden Aufgabenbereichs der Erfolgsrechnung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2930.xx	xxxx.4893.xx	Entnahme aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

Ein Übertrag der bestehenden Vorfinanzierung auf ein anderes Investitionsvorhaben, bzw. dessen Vorfinanzierung, ist nicht zulässig.

6 Praxisbeispiel

Die Gemeinde beabsichtigt, im Jahr 3 gemäss Finanz- und Aufgabenplan mit dem Neubau der Turnhalle zu beginnen. Um die finanzielle Belastung auf zusätzliche Jahre zu verteilen, beschliesst die Gemeindeversammlung in einem Grundsatzentscheid die Bildung einer Vorfinanzierung von Fr. 1'100'000.00. Bis zur Inbetriebnahme (Nutzungsbeginn) im Jahr 4 soll die Vorfinanzierung mit jährlich Fr. 275'000.00 geäußnet werden.

Buchungen im Jahr 1

Die Einlage in die Vorfinanzierung wurde budgetiert und wird in der Jahresrechnung vollzogen. Es fallen Aufwände für eine Machbarkeitsstudie von Fr. 10'000.00 an.

14 Vorfinanzierungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2170.3893.00	2930.00	275'000.00	Einlage in Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle»
2170.3132.00	2000.00	10'000.00	Machbarkeitsstudie

Buchungen im Jahr 2

Die Einlage in die Vorfinanzierung wurde budgetiert und wird in der Jahresrechnung vollzogen. Der Gemeindevorstand genehmigt einen Projektierungskredit von Fr. 50'000.00 für den Neubau der Turnhalle. Der Projektierungskredit wird über die Investitionsrechnung verbucht.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2170.3893.00	2930.00	275'000.00	Einlage in Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle»
2170.5040.00	2000.00	50'000.00	Projektierungskosten «Neubau Turnhalle»
1407.00	9999.6900.00	50'000.00	Übertrag an Bilanz (Anlagen im Bau)

Buchungen im Jahr 3

Im Rechnungsjahr 3 wird ein Verpflichtungskredit für den Neubau der Turnhalle von Fr. 5'000'000.00 bei der Gemeindeversammlung eingeholt. Es werden Fr. 2'800'000.00 investiert. Da das Budget einen Aufwandüberschuss aufwies, konnte keine Einlage in die Vorfinanzierung budgetiert werden.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2170.5040.00	2000.00	2'800'000.00	Neubau Turnhalle
1407.00	9999.6900.00	2'800'000.00	Übertrag an Bilanz (Anlagen im Bau)

Buchungen im Jahr 4

Für den Neubau werden im Jahr 4 Restzahlungen von Fr. 1'770'000.00 geleistet. Die Einlage in die Vorfinanzierung konnte dank eines ausgeglichenen Budgets budgetiert und in der Jahresrechnung vollzogen werden.

Nach vier Jahren weist das Sachkonto 2930.00 Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle» einen Bestand von Fr. 825'000.00 aus.

Gegen Ende des Jahres 4 wird die Turnhalle in Betrieb genommen und es fallen erstmals Abschreibungen an (Anlagekategorie Hochbauten, Nutzungsdauer 33 Jahre). Analog der Nutzungsdauer der Anlage wird die Vorfinanzierung, in jährlich gleichbleibenden Tranchen, zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2170.3893.00	2930.00	275'000.00	Einlage in Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle»
2170.5040.00	2000.00	1'770'000.00	Neubau Turnhalle
1407.00	9999.6900.00	1'770'000.00	Übertrag an Bilanz (Anlagen im Bau)
1404.00	1407.00	4'620'000.00	Umgliederung (Anlagen im Bau auf Hochbauten)
2170.3300.40	1404.09	140'000.00	Planmässige Abschreibung Hochbauten (Fr. 4'620'000.00 / 33 Jahre)
2930.00	2170.4893.00	25'000.00	Entnahme aus Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle» (Fr. 825'000.00 / 33 Jahre)